Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage der Abgeordneten Dr. Esther Niewerth-Baumann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Grundwassermessstelle Klein Bornhorst IV

Anfrage der Abgeordneten Dr. Esther Niewerth-Baumann (CDU), eingegangen am 04.11.2019 - Drs. 18/5008
an die Staatskanzlei übersandt am 07.11.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 09.12.2019

Vorbemerkung der Abgeordneten

Es ist geplant, das Ipweger Moor im Landkreis Wesermarsch, Teile von Moorriem im Westen Elsfleths, die Oldenburger Ortschaft Klein Bornhorst, Teile des Oldenburger Stadtteils Donnerschwee und das Naturschutzgebiet „Bornhorster Huntewiesen“ als „rotes Gebiet“ im Sinne der neu vorgelegten Nitrat- und Phosphat-Kulisse des Umweltministerium auszuweisen.

Verantwortlich hierfür sind offenbar Nitratmesswerte der Grundwassermessstelle „Klein Bornhorst IV“. Hier kann zwar ein relativ hoher Nitratwert nachgewiesen werden, doch liegt dieser mit einem aktuellen Jahresmittelwert von 49,6 mg/l NO_3 immer noch unter dem Grenzwert der Qualitätsnorm von 50 mg/l NO_3. Die andere Messstelle „Bornhorst“ in dem Gebiet weist lediglich einen Wert von 0,443 mg/l NO_3 auf.

Das Ipweger Moor ist in Teilen ein Naturschutzgebiet, wird aber extensiv bewirtschaftet, wobei hier keine organische Düngung stattfindet. Etwa 95 % des „roten Gebietes“ sind hingegen Grünland. Eine Grünlandbewirtschaftung führt nachweislich nicht zu Nitratbelastung im Grundwasser. Eine erneute Verschärfung der Düngeverordnung kann die Landwirtschaft dort erschweren.

1. Fließt das Grundwasser aus dem Ipweger Moor nachweislich in den Klein-Bornhorster Brunnen?

Nein, das Grundwasser fließt von der höher gelegenen Geest in die Unterwesermarsch bzw. Moorgebiete. Die Messstelle „Klein Bornhorst IV“ liegt am Geestrand, das Grundwasser fließt der Messstelle von der westlich gelegenen Geest zu.

2. Ist die genannte Messstelle „Klein Bornhorst IV“ mit einer Teufe von ca. 4 m für eine Messung überhaupt geeignet?

Die Messstelle „Klein Bornhorst IV“ ist eine funktionierende Messstelle, die flach verfiltert ist. Dadurch wird das oberflächennahe Grundwasser im Einzugsgebiet der Messstelle erfasst.

3. Haben der angrenzende Klärteich sowie die ehemalige Bornhorster Kloake und einzelne Tonkuhlen, in denen Klärschlamm entsorgt wurde und die sich in direkter Nähe der Messstelle befinden, einen Einfluss auf den Nitratmesswert?

Es ist davon auszugehen, dass sich die gesamte Flächennutzung im Einzugsgebiet der Messstelle auf den Nitratwert auswirkt. Die Messstelle liegt im Grundwasserkörper „Hunte-Lockergestein-links“ und ist hier der Unterwesermarsch zugeordnet.

4. Wie ist der Messwert entstanden?

Der genannte Messwert ergibt sich aus regelmäßigen Messungen im Rahmen des Messprogramms „WRRL Güte“. Der Nitratgehalt von 49,6 mg/l stellt den Jahresmittelwert 2017 dar.

5. Wurden die Messungen regelkonform und fachlich korrekt durchgeführt?

Ja, die Messungen wurden regelkonform und fachlich korrekt durchgeführt.

6. Warum wurde das rote Gebiet trotz der Tatsache ausgewiesen, dass der Messwert unter dem Grenzwert von 50 mg/l NO_3 liegt?

Grundlage für die Ausweisung der Gebietskulissen ist die Bewertung im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinien. Diese Vorgehensweise ist in § 13 Abs. 2 Satz 1 DüV festgelegt und kann nicht vom Land Niedersachsen geändert werden. Erstmals fand diese Bewertung im Jahr 2009 statt. Die zurzeit gültige Bewertung der Grundwasserkörper hat im Jahr 2015 stattgefunden und berücksichtigt als aktuellste Messwerte die Daten aus dem Jahr 2013. Der Grundwasserkörper „Hunte Lockergestein links“, zu dem der in dieser Anfrage thematisierte Teilraum „Unterweser Marsch“ gehört, ist entsprechend dieser Bewertung aufgrund der Nitratbelastung des Grundwassers im schlechten Zustand und somit Bestandteil der Gebietskulisse Grundwasser nach § 13 Abs. 1 DüV.

Da die Düngeverordnung den grundlegenden Ansatz vorgibt, für die Festlegung der Gebietskulisse Grundwasser an die wasserrechtliche Bewertung der Grundwasserkörper anzuknüpfen, wäre es inkonsequent gewesen, beim nächsten Schritt - der Binnendifferenzierung - eine andere Bewertungsgrundlage heranzuziehen. Abweichende Datengrundlagen bzw. Messwerte würden dazu führen, dass sich eine nicht konsistente fachliche Bewertung ergäbe. Hierbei könnten Abweichungen von der Bewertung der Grundwasserkörper im wasserrechtlichen Bewirtschaftungsplan 2015 auftreten (in beide Richtungen); die „offizielle“ wasserrechtliche Bewertung im Bewirtschaftungsplan soll aber gemäß Düngeverordnung maßgeblich sein. Somit sind auch für die Binnendifferenzierung die Messdaten aus dem Jahr 2013 heranzuziehen.

Die Messstelle „Klein Bornhorst IV“ zeigt 2013 einen Jahresmittelwert von 51,12 mg/l Nitrat und weist damit eine Überschreitung des Grenzwertes von 50 mg/l auf. Zusätzlich war für den Beurteilungszeitpunkt 2013 an dieser Messstelle ein steigender Trend oberhalb von 37,5 mg/l Nitrat (Maßnahmenschwellenwert) festzustellen. Beide Faktoren führen unabhängig voneinander dazu, dass nach den in der Düngeverordnung vorgegebenen Kriterien eine Herausnahme dieses Teilraums im Zuge der Binnendifferenzierung unzulässig ist.

(Verteilt am 11.12.2019)